

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung in der Gemeinde Wandlitz

1. Grundsätze

Die Gemeinde Wandlitz vergibt Zuwendungen für Maßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau der frühkindlichen Infrastruktur/Kindertagesbetreuung soweit sie diese nicht selbst errichtet. Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Es werden grundsätzlich Vorhaben gefördert, die der Schaffung und Ausstattung neuer Betreuungsplätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Wandlitz dienen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Gemeinde Wandlitz entscheidet in pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Bedarf als Fördervoraussetzung

Förderfähig sind grundsätzlich Vorhaben in den Ortsteilen der Gemeinde Wandlitz, in denen ein besonderer Bedarf besteht.

Die Ortsteile, in denen ein besonderer Bedarf an zusätzlichen Plätzen besteht, werden durch Beschluss der Gemeindevertretung im Rahmen der gemeindlichen KITA-Bedarfsplanung festgelegt.

3. Maßnahmearten

Im Rahmen des Förderzwecks nach Nr. 1 werden bauliche Maßnahmen gefördert. Diese dienen der Schaffung von Plätzen durch Erweiterungs- und Neubauvorhaben (eigenständige neue Kubatur, umbauter Raum).

Die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen (z.B. Architektenleistungen, Gutachten) sind im Umfang von bis zu 20 % der Baukosten förderfähig. Die Feststellung der Baunebenkosten erfolgt unter besonderer Berücksichtigung erforderlicher Aufwendungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (Brandschutz, Statik, Denkmalschutz, Schadstoffe u.ä.).

Außerhalb der baulichen Maßnahmen liegende Kosten, insbesondere Grundstückserwerbskosten und Eigenleistungen, sind nicht förderfähig.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige anerkannte und anererkennungsfähige Träger der freien Jugendhilfe des Landes Brandenburgs sein, die selbst Bauherr sind.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden Mittel für Vorhaben zur Verfügung gestellt, die den Zweck und die Rechtsgrundlagen nach Nr. 1 erfüllen. Die aus Mitteln dieser Investitionsrichtlinie geförderten Plätze müssen erlaubnisfähig und darüber hinaus geeignet sein, den Rechts- bzw. Bedarfsanspruch zur Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung in Brandenburg zu erfüllen.

Unter Berücksichtigung von Nr. 4 werden Träger gefördert, die

- a) nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach als solche anererkennungsfähig sind und
- b) Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII betreiben oder erlaubnisfähige Einrichtungen aufbauen werden und
- c) die Anforderungen an das Antragsverfahren nach Nr. 8 erfüllen,

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen, Zweckbindung

Erweiterungs- oder Neubauten werden mit bis zu 20.000 EUR je Platz gefördert. Sie unterliegen einer Zweckbindung von 25 Jahren. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Abschluss des Vorhabens.

Ein Vorhaben gilt als abgeschlossen, wenn der Zweck erfüllt ist. Bei Baumaßnahmen ist der Zweck erfüllt, wenn die mängelfreie Schlussabnahme vorliegt bzw. die Kinderbetreuung in der Einrichtung beginnt.

Der Eigenanteil der Antragsteller beträgt mindestens 10% der Fördersumme.

Erweiterungs- und Neubauvorhaben auf Grundstücken, die nicht im Eigentum der Gemeinde Wandlitz stehen oder nicht im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages auf freie Träger der Jugendhilfe übertragen wurden, sind dinglich abzusichern. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall möglich.

Die Höhe der Pro-Platz-Förderung und der Zuwendung insgesamt orientiert sich an Nr. 10 dieser Förderrichtlinie. Das Ergebnis der fachlichen Antragsbeurteilung durch das Bauamt der Gemeinde Wandlitz ist zu beachten.

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er sich auf um die Akquisition anderer Fördermittel bemüht hat. Die Kombination mehrerer Förderungen ist möglich. Eine Finanzierung aus anderen Fördermitteln ersetzt den Eigenanteil nicht.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Förderungsrelevant sind der Maßnahmebeginn und -abschluss. Als Beginn des Fördervorhabens gilt der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechts-verbindlichen Kauf-, Leistungs-, Lieferungs- o.ä. Vertrages. Planungen bis zur Leistungsphase 4 gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

8. Antragsverfahren

Für die Bewilligung von Fördermitteln für Vorhaben bedarf es der schriftlichen Beantragung durch den Träger der Einrichtung.

Für das Vorhaben muss mindestens eine Vorplanung mit Kostenschätzung, idealerweise eine Entwurfsplanung mit Kostenberechnung, vorliegen.

Die Anträge sind in der von der Gemeinde Wandlitz vorgegebenen Form schriftlich und bei der

Gemeinde Wandlitz
Hauptamt / SG Bildung/Familie/Sport
Prenzlauer Ch. 157
16348 Wandlitz

einzureichen. Für die elektronische Übermittlung von ergänzenden Unterlagen zum Antrag kann das zentrale Postfach

gemeinde@wandlitz.de

genutzt werden.

9. Frist für die Einreichung von Anträgen

Anträge können nach Maßgabe vorhandener Fördermittel laufend gestellt werden.

Bearbeitet werden sachlich vollständige Antragsunterlagen, die dem Zweck nach Nr.1 sowie der Maßnahmeart nach Nr. 3 entsprechen.

Der Antragsteller erklärt sein Einverständnis, dass alle relevanten Antragsunterlagen in den gemeindlichen Gremien öffentlich beraten werden. Dazu gehört auch, dass wesentliche Teile des Antrags im Bürgerinformationssystem der Gemeinde jedem Bürger zugänglich sind.

10. Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen bzw. im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

Es werden grundsätzlich nur Vorhaben gefördert, die vor Bewilligung der Mittel noch nicht begonnen worden sind. Ein vorzeitiger Beginn des Vorhabens setzt eine Bewilligung durch die Gemeinde Wandlitz voraus. Grundlage ist das Vorliegen von Antragsunterlagen entsprechend Nr. 9. Eine Förderung von bereits abgeschlossenen Vorhaben ist ausgeschlossen.

Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln erfolgt auf der Basis der eingereichten Antragsunterlagen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz.

Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln erfolgt auf der Basis des im Entscheidungszeitpunkt aktuellen Bedarfs.

Kriterien für die Zuwendungsentscheidung sind:

- a) Beitrag zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Versorgungsnetzes zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen aus gesamtgemeindlicher Sicht
- b) Notwendigkeit und Dringlichkeit des Vorhabens; Defizitabbau
- c) Kosten-Nutzen-Relation gemessen an den geschaffenen Betreuungsplätzen; Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Einsatz von Eigenaufwendungen und Drittmitteln
- d) Tragfähigkeit bzw. zu erwartende Nachhaltigkeit des Angebotes nach Auslaufen der Förderung

Bewilligte Fördermaßnahmen sollen innerhalb von 3 Monaten nach Bescheiderteilung begonnen werden.

11. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, Verwendungsnachweisverfahren

Die bewilligten Fördermittel sind im Erstattungsverfahren anzufordern.

Eine Nachfinanzierung eventueller Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im Einzelfall kann im Rahmen der bestehenden Förderobergrenze nach Nr. 6 einer Nachfinanzierung zugestimmt werden, wenn die Mehrausgaben unvorhergesehen sind und nicht im Verantwortungsbereich des Antragstellers liegen.

Empfänger von Zuschüssen sind zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel verpflichtet.

Der Gemeinde ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ein Verwendungsnachweis inklusive des Sachberichts vorzulegen, aus dem insbesondere die Anzahl der neu geschaffenen Plätze hervorgeht. Bei überjährigen Fördervorhaben sind Zwischennachweise erforderlich. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

12. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wandlitz, den 13.04.2018

Dr. Jana Radant